



Stadt Senden Bebauungsplan "Untere Au"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 954)
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) In der Fassung der Bekanntm. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296)
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV90) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

- 1.1.1. **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 1.1.1.1. Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
 - Schank- und Speisewirtschaften
- 1.1.1.2. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
 - Schank- und Speisewirtschaften
- 1.1.1.3. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

- 1.2.1. **0,4** zulässige Grundflächenzahl
- 1.2.1.1. In den Teilgebieten WA1 und WA4 ist durch eine Unterbauung mit Tiefgaragen eine Überschreitung der GRZ bis zu einem Wert von 0,8 zulässig (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
- 1.2.2. **z.B. II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 1.2.3. **OK max= 8,50m** Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.3.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.

1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- o offene Bauweise

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 1.4.1. Baugrenzen
- 1.4.2. Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen als Grenzgaragen zulässig. Eine Grenzbebauung von Garagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht zulässig.
- 1.4.2.1. Die der Ver- und Entsorgung dienenden, untergeordneten Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerätetritten zum Abstellen von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von max. 8 m² und einer Gesamthöhe von 2,5 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen.

1.5. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)

- 1.5.1. Innerhalb der Teilgebiete WA 2, 3 und 5 dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden. Dabei bilden Doppelhaushäuser und ein Reihenhausbauwerk jeweils ein Wohngebäude.

1.6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.6.1. Straßenbegrenzungslinie
- 1.6.2. öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 1.6.3. öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
- 1.6.4. öffentlicher Gehweg
- 1.6.5. öffentliche Parkfläche
- 1.6.6. Verkehrsgrün
- 1.6.6.1. Die Flächen sind mit einer Wiesengraser- und Kräutermischung anzulegen oder mit Stauden bzw. Bodendeckern zu bepflanzen.

1.7. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

- 1.7.1. **St** Flächen für Stellplätze

1.8. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 1.8.1. **Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken**

1.9. FLÄCHEN GEHRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 1.9.1. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

1.10. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 1.10.1. **Öffentliche Grünflächen** Öffentliche Grünflächen
- 1.10.1.1. Die öffentlichen Grünflächen sind als Vegetationsfläche anzulegen und zu erhalten. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen können Fußwege, Aufenthaltsplätze und Kinderspielflächen errichtet werden.

1.11. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.11.1. **Begrenzung der Bodenversiegelung** Private und öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Spilt verlegt etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind nicht zulässig.

1.12. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

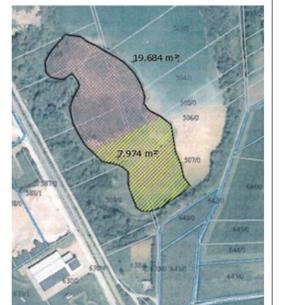
- 1.12.1. **Anpflanzen von Bäumen.**
- 1.12.1.1. An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte Bäume der Artenlisten 1 und 2 zu pflanzen.
- 1.12.1.2. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf dabei nicht unterschritten werden.
- 1.12.2. **Pflanzgebot (Pflg.)**
- 1.12.2.1. Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Bäume der Artenliste 1 und Sträucher der Artenliste 2 zu pflanzen (Pflanzdichte, 1 Strauch pro 2,5 m² Pflanzgebotfläche). Das Pflanzgebot darf nicht durch bauliche Anlagen genutzt bzw. überbaut werden.
- 1.12.3. Die Freiflächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 250 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum gemäß der Artenliste 2 oder ein heimischer Obstbaum (Hochstamm SIU 16-18) zu pflanzen.
- 1.12.4. Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.
- 1.12.5. Artenlisten
- 1.12.5.1. Artenliste 1 - Großbäume Mindestpflanzgröße: Hochstamm, SIU 18-20 cm.

- Artenliste 2 - Mittelgroße Bäume Mindestpflanzgröße: Hochstamm, SIU 16-18 cm.
- Artenliste 3 - Sträucher

- Acer platanoides - Spitzahorn
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 Quercus robur - Stieleiche
 Tilia cordata - Winterlinde
 Tilia platyphyllos - Sommerlinde
- Cornus sanguinea - Hartweige
 Corylus avellana - Haselnuss
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Rhamnus frangula - Faulbaum
 Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
 Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Malus sylvestris - Holzapfel
 Prunus avium - Vogelkirsche
 Pyrus pyrastris - Wildbirne
 Sorbus aucuparia - Eberesche
- Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 Cornus sanguinea - Hartweige
 Corylus avellana - Haselnuss
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Rhamnus frangula - Faulbaum
 Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
 Rosa canina - Hundsrose
 Salix caprea - Saalweide
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

1.13. FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 1.13.1. Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine Gesamtfläche von 13.878 m² notwendig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht eine 5.904 m² große Ausgleichsfläche zur Verfügung. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 7.974 m² wird der nachfolgenden Maßnahme zugeordnet und vom Okokonto der Stadt Senden abgebucht.



- Im Jahr 2014/15 wurde auf dem ehemaligen Einschwemmbereich des Kieswässers der Firma AHW, in Senden-Wullenstetten auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 503, 504, 505, 506, 507, 508, 510/0, 511/0, 512/0, 513/0 Gemarkung Wullenstetten zur Aufwertung der Flächen folgende Maßnahmen mit einer anerkennungsfähigen Größe von 1,97 ha durchgeführt:
- Neuanlage von Wassergräben, Kleingewässer, Tümpelstrukturen
 - Einbau von Raubäusen im Uferbereich
 - Kiesschüttungen für Offenlandbrüter
 - Entfernung der Weidensukzession
 - Folgepflege (Offenhaltung, Entfernung von aufkommender Weidensukzession durch anfänglich jährliches Mulchen im Spätherbst

1.13.2. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen

- 1.13.2.1. Die Ausgleichsfläche ist als extensive Grünlandfläche mit Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Magerstandorten (sog. Brennen) anzulegen. Unregelmäßig über die Fläche verteilt sind 5 Einzelbäume der Artenlisten 1 und 2 zu pflanzen. Die Einzelbäume können in die Gehölzgruppen integriert werden. Zusätzlich sind auf 10% der Ausgleichsfläche Gehölzgruppen mit Einzelzweigen von ca. 30-70 m² zu pflanzen. Gehölzauswahl gemäß Artenliste 3 (mindestens 50 % Dornensträucher). Pflanzdichte: 1 Strauch pro 3 m². In die Pflanzungen sind Habitalelemente (Wurzelsstöcke, Totholz, Steinhaufen) zu integrieren. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Die nicht bepflanzten Flächen sind zu 30 % mit einem Mosaik aus flachen, inselartigen Erhöhungen (max. 50cm) zu modellieren. Die Erhöhungen sind mit einem Bodengemisch aus 80% Kiessand und 20% Oberboden herzustellen. Die Erhöhungen sind zu modellieren, dass diese noch gemäht werden können. Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut Frischweise bzw. Magerrasen einzusäen.
- Die gesamte Fläche ist zu extensivieren. In den ersten drei Jahren ist die Fläche 3x jährlich zu mähen, in den Folgejahren 1-2x pro Jahr. Auf Dünger und Biozidinsatz ist zu verzichten.

1.14. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

- 1.14.1. Zur Vermeidung der Zugriffverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
 - Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. zur Winterruhe der Fledermäuse (1. Oktober bis 28. Februar).

1.15. SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.15.1. **— — — — —** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.15.2. **••••••••••** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

1.15.3. NUTZUNGSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Füllschema der Nutzungsschablone
Bauweise	Dachform	
Höhe der baulichen Anlagen (Höchstgrenze)		

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

- 2.1. **DACHGESTALTUNG**
- 2.1.1. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45° sowie Flachdächer zulässig.
- 2.1.2. Dachaufbauten in Form von Schiepgauben, Satteldachgauben und Zwerggiebeln sind zulässig. Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschließlich Dachfenster müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur Außenkante der Giebelmauer aufweisen.
- 2.1.3. Werden Hausgruppen oder Doppelhäuser erstellt, so müssen deren Dachneigungen und das Deckmaterial identisch sein.
- 2.1.4. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind generell auf den Dächern zulässig. Sie müssen bei geneigten Dächern in der gleichen Neigung wie die Dachfläche ausgebildet werden.

2.2. FREILICHTENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 2.2.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind als Vegetationsfläche unter Verwendung von Stauden, Gräsern und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten. Es sind überwiegend standortheroische Laubgehölze zu verwenden.
- 2.2.2. Private Wege und Platzflächen sind versickerungsfähig herzustellen oder in die seitlich angrenzenden Freiflächen zu entwässern.
- 2.2.3. Standplätze für Müllbehälter und Geräteschuppen bis zu einer Größe von max. 2,0 m x 3,0 m sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen die Einsicht von den öffentlichen Straßen und den Nachbargrundstücken abzusichern. Sie dürfen außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 2.2.4. Im Rahmen des Bauantrags bzw. der Freistellung ist ein mit der Stadt Senden abgestimmter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

2.3. STELLPLÄTZE

- 2.3.1. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze oder Garagen entsprechend der städtischen Stellplatzsatzung vorzusehen.

2.4. EINFRIEDUNGEN

- 2.4.1. Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,0 m (ab Straßenniveau) betragen. Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind kleinertüchtig und ohne Sockel auszuführen.

3. HINWEISE

- 3.1. z.B. 76/1 Flurstücksnummern
- 3.2. bestehende Flurstücksgrenzen
- 3.3. Vorschlag Bebauung
- 3.4. Vorschlag Grundstücksgrenzen

3.5. NIEDERSCHLAGSWASSER

Gesammeltes Niederschlagswasser aus Dachflächen, Pkw-Stellplätzen sowie privaten Hof- und Verkehrsflächen ist vorrangig flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht (z.B. über eine Mulde) in den Untergrund zu versickern. Sollte dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist durch Rückhaltung dafür zu sorgen, dass der Abfluss auf den derzeitigen Wert ohne Versiegelung gepuffert wird. Sofern eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorgesehen wird, ist durch Rückhaltung dafür zu sorgen, dass der Abfluss in die Kanalisation auf den rechnerischen Wert ohne Versiegelung des Grundstückes begrenzt wird.

Die fachlichen Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiv), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGGW), das ATV Arbeitsblatt A 139 'Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser' sowie das ATV-Merkblatt M 153 'Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser' sind bei der Errichtung von Sickeranlagen zu beachten.

3.6. BODENDECKMÄßER

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet sind diese gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäßer stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauer, Metallgegenstände, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel.: 08271/81570, Fax: 08271/815750) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur

sachgerechten Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgedundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

3.7. VORBELASTUNG DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN

Das Plangebiet schließt an landwirtschaftlichen Flächen geprägten Ortsrand an. Das zulässige Maß an Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, die durch die Landwirtschaft ausgehen ist im Plangebiet zu dulden.

3.8. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

Altlasten, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen, Abfällagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Neu-Ulm einzuschalten, welches ggf. die weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

3.9. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Der Löschwasserbedarf als Grundschutz entsprechend dem bayerischen Feuerwehrgesetz vom 31.12.1981 (zuletzt geändert am 20.12.2011) ist über die zentrale Trinkwasserversorgung nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen. Die über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung ist im Zuge des Objektschutzes durch den jeweiligen Eigentümer zu prüfen und sicherzustellen. Die Feuerwehr behält sich vor, den für den Objektschutz notwendigen Löschwasserbedarf nach der Ermittlung- und Richtwertverfahren zu ermitteln und festzulegen.

Bei der Einrichtung von Unterflurhydranten als Löschwasserentnahmestellen müssen diese außerhalb von eventuellen Parkbuchten oder Stellplätzen geplant werden und jederzeit für die Feuerwehr leicht zugänglich sein. Anzahl und Abstand der Unterflurhydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 531. Die Abstände müssen so gewählt werden, dass nach längstens 140m Entfernung zu einem Objekt ein Unterflurhydrant erreicht werden kann.

Stadt Senden Bebauungsplan "Untere Au"

Maßstab 1:1000
 Stand: 05.12.2017
 Gefertigt:
 Büro für Stadtplanung
 Zini & Häußler GmbH
 Schützenstraße 32
 89231 Neu-Ulm

Verfahrensvermerke

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Senden hat am 28.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.07.2016 im Stadtbote Nr. 28 ortsüblich bekannt gemacht.
 Senden, den Raphael Bögge
 1. Bürgermeister

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 15.06.2016 hat in der Zeit vom 15.07.2016 bis 15.08.2016 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgestellt. Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde am 13.07.2016 im Stadtbote Nr. 28 ortsüblich bekannt gemacht. Die von dem Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 07.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.08.2016 aufgefordert.
 Senden, den Raphael Bögge
 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2016 hat in der Zeit vom 21.12.2016 bis 30.01.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.12.2016 im Stadtbote Nr. 50 ortsüblich bekannt gemacht. Die von dem Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.01.2017 aufgefordert.
 Senden, den Raphael Bögge
 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 17.10.2017 hat in der Zeit vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 25.10.2017 im Stadtbote Nr. 43 ortsüblich bekannt gemacht. Die von dem Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB am 02.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.12.2017 aufgefordert.
 Senden, den Raphael Bögge
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.12.2017 wurde am 19.12.2017 vom Stadtrat der Stadt Senden als Sitzung beschlossen.
 Senden, den Raphael Bögge
 1. Bürgermeister

Ausgefertigt
 Senden, den Raphael Bögge
 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.02.2018 im Stadtbote Nr. 6 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und ist damit rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus Senden zu den üblichen Dienststunden einsehen und über Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.
 Senden, den Raphael Bögge
 1. Bürgermeister